**Hinweis des BDLO zum vorliegenden Musterhonorarvertrag**

Dieser Mustervertrag wurde nach bestem Wissen und Gewissen entworfen. Die Inhalte berücksichtigen, soweit ersichtlich, den aktuellen Stand der Rechtsprechung mit Stand Januar 2022. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mustervertrag den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen ist und grundsätzlich keine individuelle Rechtsberatung ersetzt. Bitte lesen Sie vor Abschluss des Vertrags auch unsere Hinweis-Dokument.

Gelb markiert sind Stellen, an denen Sie eigene Eintragungen vornehmen müssen. Blau markiert oder geschrieben sind Fußnoten, Hinweise oder Zeichen, die im letztendlichen Vertrag nicht benötigt werden.

# Rahmenvertrag für Dirigenten

Zwischen

**[Name einfügen] e.V.**, vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand [Name(n) einfügen], [Adresse einfügen],

- im Folgenden „Verein“ genannt -

und

**Herrn/Frau [Name und Adresse einfügen]**

- im Folgenden „der Dirigent“ genannt -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

**§ 1** **Vertragsgegenstand[[1]](#footnote-1)**

1. Der Dirigent übernimmt auf unbestimmte Zeit im oben genannten Verein als Dirigent die Ausbildung und den Musikunterricht von Vereinsmitgliedern (im Folgenden „Musiker“ genannt). Es handelt sich dabei um einen Chor gemäß Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 21.03.2019 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit.

Die Beschäftigung erfolgt als freiberuflicher bzw. selbstständig tätiger Dirigent im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. (Ggf. zusätzlich: Die Beschäftigung erfolgt nebenberuflich.[[2]](#footnote-2))

Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrags ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher und arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Vielmehr beansprucht der Dirigent die volle Entscheidungsfreiheit und unternehmerische Unabhängigkeit bei der Erbringung seiner Dienstleistung für Dritte. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

2. Der Dirigent führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Dirigenten in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Er berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll – allgemeine musik- und lehrpädagogische Grundsätze und Erkenntnisse sowie ggf. spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken.

3. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Dirigent etwaigen Weisungen des Vereins im Hinblick auf die Art der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie der Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Er wird jedoch bei der Einteilung der Tätigkeitstage und bei der Zeiteinteilung an diesen Tagen diese selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei seiner Tätigkeit und bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes dieses Vertrags erzielt wird. Die Leistungserbringung durch den Dirigenten erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit dem Verein.

Er hat jedoch die Vorgaben insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

4. Der Dirigent ist grundsätzlich in Abstimmung mit dem Verein berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Vereins aufzutreten. Er ist aber nicht berechtigt, eigenständig Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Verein abzugeben. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sowie zu Weisungen gegenüber Mitarbeitern/innen und/oder Vereinsmitgliedern besteht nicht. Etwaige Ausnahmen hiervon bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vereins.

5. Der Dirigent ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer, ggf. Umsatzsteuer oder etwaiger Sozialversicherungsbeiträge, wozu beispielsweise auch Abgaben zur Künstlersozialversicherung gehören, Sorge zu tragen. Der Dirigent wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB VI als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig sein könnte, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Dirigent in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er als freiberuflicher Dirigent unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen, soweit ihm dies zeitlich möglich ist.

6. Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit des Dirigenten aus.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger eine anderweitige Beurteilung vornehmen, besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall der Dirigent den Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung des Dirigenten im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für den Dirigent verpflichtet werden sollte. Unabhängig von der bestehenden Freistellungsverpflichtung des Dirigenten haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.[[3]](#footnote-3)

[Bei Streichung des oberen Absatzes:] Sollte rechtskräftig etwas anderes festgestellt werden, so haben beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

7. Der Dirigent versichert, nicht überwiegend für den Verein tätig zu sein bzw. mit dem Verein im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte seines Einkommens aus der gesamten Erwerbstätigkeit zu erzielen.[[4]](#footnote-4)

**§ 2 Allgemeine Pflichten**

1. Dem Dirigenten obliegt die Verantwortung für die musikalische Arbeit in seinem Unterricht. Er wird seine künstlerische und musikalische Begabung sowie seine beruflichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einsetzen.

2. Der Dirigent ist grundsätzlich verpflichtet, seine Dirigententätigkeit in eigener Person zu erbringen. Nur in begründeten Verhinderungsfällen kann er sich vertretungsweise – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auf seine eigenen Kosten auch der Hilfe eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er dessen fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrages sicherstellt und diesem gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt.[[5]](#footnote-5)

3. Der Dirigent hat das Recht, auch für andere Auftraggeber als Dirigent tätig zu werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder einem Wettbewerbsverbot. Durch eine anderweitige Tätigkeit darf jedoch die Tätigkeit für den Verein nicht beeinträchtigt werden. Der Dirigent verpflichtet sich darüber hinaus, innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Vereinsinteressen und die Ziele des Vereins zu beachten und zu fördern.

**§ 3 Besondere Verpflichtungen**

1. Der Verein erwartet, dass der Dirigent zu den Mitgliedern des Vereins und zur Vorstandschaft ein solides Vertrauensverhältnis und ein angenehmes Arbeitsklima aufbaut und zukünftig unterhält.

2. Der Dirigent ist frei in der Gestaltung der Unterrichtskonzeption. Diese soll sich an den in Musikvereinen üblichen Erfordernissen orientieren, dem Leistungsstand der Musiker entsprechen und diesen fördern. Er entscheidet, unter Berücksichtigung der Wünsche der Musiker und der Vorstandschaft, welche Musikstücke angeschafft, erarbeitet und vorgetragen werden.

3. Der Dirigent verpflichtet sich, die Musiker für die Teilnahme an Konzerten, Orchesterveranstaltungen, öffentlichen oder sonstigen musikalischen Auftritten musikalisch vorzubereiten und die musikalische Darbietung zu leiten.

Das Dirigat erfolgt dabei unter der künstlerischen Verantwortlichkeit des Dirigenten. Der Dirigent hat dabei die musikalische Tradition sowie die Wahrung und Fortentwicklung des künstlerischen Ranges des Vereins zu beachten.

4. Der Dirigent hat mit der Durchführung der regelmäßigen Proben und der ihm übertragenen Orchesterleitung die Aufgabe, den ihm bekannten Leistungsstand des Chores insgesamt nicht nur zu erhalten, sondern sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen darum zu bemühen, das musikalische Niveau nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern. In der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Orchesterproben ist der Dirigent völlig frei und unabhängig und hat insoweit auch keinen etwaigen Anweisungen des Vereins Folge zu leisten.

5. Für die Durchführung der Orchesterproben, die Vorbereitung von Konzerten oder sonstigen musikalischen Veranstaltungen u. ä. schlägt der Dirigent dem Verein die geeignete Orchesterliteratur vor. Er besorgt, soweit die Anschaffung erforderlich ist, nach Rücksprache mit dem Vorstand und mit dessen vorheriger Genehmigung für die zu erwartenden Kosten die entsprechenden Noten in der nach Größe und Besetzung des Orchesters erforderlichen Stückzahl für die Rechnung des Vereins.[[6]](#footnote-6)

**§ 4 Tätigkeitszeiten**

Als Zeitrahmen für den Musikunterricht einigen sich die Parteien auf [Wochentag], [x bis y] Uhr.); (Alternativ: Die Tätigkeitszeit beträgt durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden in der Woche.[[7]](#footnote-7)); (Alternativ: Die wöchentlichen Unterrichtstage sind unter Berücksichtigung aller Belange in Absprache mit der Vorstandschaft und den Vereinsmitgliedern festzulegen.)

Der Dirigent verpflichtet sich, wöchentlich eine Orchesterprobe durchzuführen und zu leiten. Probentag ist [Donnerstag von 20.00 bis 22.00 Uhr].[[8]](#footnote-8)

Darüber hinaus gehende Termine, bspw. für Sonderproben, Konzerte etc., werden von dem Dirigenten in freier Entscheidung festgelegt.

**§ 5 Tätigkeitsort**

Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Dirigent im Hinblick auf den Ort der Leistungserbringung frei und Weisungen des Vereins nicht unterworfen.

Der Verein stellt jedoch nach vorheriger individueller Vereinbarung folgende Möglichkeiten für die Leistungserbringung zur Verfügung:[[9]](#footnote-9)

- Schule XY, Raum Nr. XX …

- Vereinsheim, Adresse …

- Gemeinderaum XX, Adresse …

**§ 6 Vergütungsregelungen**

1. Die von dem Dirigenten zu erbringende Leistung wird stundenweise auf Grundlage ­eines Stundenhonorars von […] € (gegebenenfalls zzgl. MwSt.) abgerechnet.

[Alternativ:] Für seine Tätigkeit erhält der Dirigent ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von […] € (gegebenenfalls zzgl. MwSt.).

2. Für zusätzliche Leistungen (Konzerte, Chorauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) erhält der Dirigent, soweit vereinbart, folgende Honorare:

a) … EUR je Orchesterprobe;

b) … EUR je Satzprobe;

c) … EUR für jede musikalische Veranstaltung in …

d) … EUR für jeden musikalischen Auftritt außerhalb …

3. Der Dirigent hat die von ihm erbrachten Leistungen [wöchentlich][monatlich] gegenüber dem Verein abzurechnen.

Im Fall der Umsatzsteuerpflicht ist die Umsatzsteuer auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

4. Die Vergütung wird [zehn Tage] nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

5. Sozialversicherungsbeiträge, Steuern etc. werden von dem Verein nicht abgeführt. Der Dirigent verpflichtet sich, für die Versteuerung der Vergütung Sorge zu tragen. Dasselbe gilt für Krankenversicherung und Altersversorgung.

6. Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind sämtliche Aufwendungen des Dirigenten abgegolten. Dies betrifft insbesondere die dem Dirigenten im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehenden Kosten für Verwaltungs- und Büroarbeiten, Reisekosten sowie für die Anschaffung und Unterhaltung von Instrumenten, technischer Einrichtungen und Geschäftsräume.

7. Dem Dirigenten stehen keine Vergütungsansprüche gegen Verein zu, insbesondere auch dann nicht, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistung der Dienste verhindert ist. Er erhält weder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch Urlaub.

8. Während der für [Bundesland einfügen] geltenden gesetzlichen Schulferien und Feiertage finden keine Proben bzw. kein Unterricht statt.[[10]](#footnote-10)

**§ 7 Besondere Regelungen für Konzerte[[11]](#footnote-11)**

1. Ist der Dirigent durch Krankheit[[12]](#footnote-12) verhindert, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Im Falle nachgewiesener Erkrankung entfallen die gegenseitigen Pflichten. Der Dirigent ist zur Mitwirkung bei der Suche nach einem geeigneten Ersatz verpflichtet. Über die Ersatzvariante wird nach Möglichkeit einvernehmlich entschieden.

2. Fälle höherer Gewalt[[13]](#footnote-13) und gleichbedeutender Ereignisse (z.B. Staatstrauer, Witterungseinflüsse oder Streik) führen zu gegenseitigem Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche; die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung entfällt.

**§ 8 Rechteübertragung/Rechte Dritter**

Der Dirigent überträgt dem Verein räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen der Leistungen nach §§ 1 bis 3 geschaffen werden, als ausschließliche Nutzungsrechte. Ansonsten sichert der Dirigent zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind und die ungehinderte ausschließliche Nutzungsrechtsausübung einschließlich der Weiterübertragung durch den Verein nicht tangiert wird.

Mit der unter § 6 genannten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Dirigenten – soweit gesetzlich zulässig – abgegolten. Dies gilt auch abschließend für die Nutzungsrechtsübertragung.

**§ 9 Datenschutz[[14]](#footnote-14)**

1. Im Rahmen der Tätigkeit des Dirigenten als freier Mitarbeiter ist es möglich, dass dieser für den Verein personenbezogene Daten verarbeitet. Diese Vereinbarung dient dazu, dass der Dirigent über eine strikte Weisungsbindung und weitere Beschränkungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich als Teil des Vereins behandelt wird.

2. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Im Sinne dieser Vereinbarung beschränkt sich der Begriff der „personenbezogenen Daten“ auf solche personenbezogenen Daten, für die der Auftraggeber Verantwortlicher i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist, d. h. für er die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.

3. Der Begriff des „Verarbeitens“ umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie beispielsweise (nicht abschließend) das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Kenntnisnahme, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

4. Diese Vereinbarung räumt dem Dirigenten keinerlei Anspruch auf Zugänglichmachung personenbezogener Daten oder Rechte hieran ein.

5. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dirigenten mittels eigener Hard- und/oder Software des Dirigenten oder außerhalb der Räumlichkeiten des Vereins (nachfolgend zusammenfassend „außerbetriebliche Verarbeitungen“) oder eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dirigenten zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter ist strikt untersagt, solange die Parteien hierüber keinen gesonderten schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Soweit Mitarbeiter des Vereins oder andere für den Verein tätige Personen

- den Dirigenten zu außerbetrieblichen Verarbeitungen auffordern oder ihm personenbezogene Daten zu diesem Zweck offenlegen oder offenlegen wollen,

- dem Dirigenten personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken des Dirigenten oder zu Zwecken Dritter offenlegen oder offenlegen wollen,

ohne dass die Parteien hierüber einen gesonderten schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, wird der Dirigent diese Personen unverzüglich ausdrücklich darauf hinweisen, dass er im Fall (a) zu außerbetrieblichen Verarbeitungen bzw. im Fall (b) zur Annahme und Verarbeitung nicht berechtigt ist, und unverzüglich den Verein schriftlich sowie vorab mündlich über den Vorfall informieren.

6. Der Dirigent verpflichtet sich, ausschließlich nach Maßgabe ausdrücklicher Weisungen des Vereins personenbezogene Daten zu verarbeiten und jede Weisung des Vereins in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten oder deren Unterlassung unverzüglich zu befolgen, soweit die Weisung nicht gegen zwingendes Recht verstößt.

7. Der Dirigent wird insbesondere

- ohne ausdrückliche Weisung des Vereins keinerlei Zugriff auf personenbezogene Daten nehmen (z. B. diese lesen) oder diese anderweitig verarbeiten;

- personenbezogene Daten keinesfalls für andere als die vom Verein festgelegten Zwecke, nur in dem vom Verein festgelegten Umfang und nur mit den vom Verein festgelegten Mitteln verarbeiten;

- personenbezogene Daten nicht ohne ausdrückliche Weisung des Vereins weitergeben, und zwar weder an Dritte noch an Personen beim Verein;

- ohne ausdrückliche Weisung des Vereins keine Kopien personenbezogener Daten anfertigen.

8. Die Verpflichtungen aus Ziff. 6 und Ziff. 7 bleiben auch über das Ende der Tätigkeit des Dirigenten als freier Mitarbeiter zeitlich unbeschränkt und ohne Möglichkeit der Kündigung bestehen, Verpflichtungen zu aktivem Handeln jedoch nur, solange der Dirigent im Besitz personenbezogener Daten ist.

9. Weitergehende Pflichten des Dirigenten, beispielsweise aus Vertraulichkeitsvereinbarungen oder anderen Verträgen, bleiben unberührt.

10. Der Dirigent verpflichtet sich, den Verein von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen der vorstehenden Ziffern durch den Dirigenten entstehen, freizustellen. Der Verein wird den Dirigenten unverzüglich informieren, wenn Dritte ihm gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihm, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der Dirigent ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen. Eventuelle darüberhinausgehende Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.

**§ 10 Sonstige Rechte**

1. Der Dirigent ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen (z.B. Vorstandssitzungen, General- oder Mitgliederversammlungen u.a.), soweit er hierzu vom Verein eingeladen wird, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

2. Der Dirigent wird auf Wunsch der Vereinsleitung in Vereinssitzungen, Mitgliederversammlungen und in der jährlichen Hauptversammlung über die musikalische Arbeit, den Musikunterricht und den Leistungsstand der Musiker berichten. Er ist berechtigt der Vereinsleitung Vorschläge zur Gestaltung der Vereinsarbeit vorzulegen. Diese Vorschläge sollen von der Vereinsverwaltung beraten werden; das Ergebnis ist dem Dirigenten mitzuteilen.

3. Soweit der Dirigent an Versammlungen und/oder Sitzungen teilnimmt, hat er keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung.

**§ 11 Laufzeit, Beendigung**

Der Vertrag wird mit Wirkung ab [Datum einfügen] auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von [einem Monat[[15]](#footnote-15)] zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 12 Verschwiegenheit

Der Dirigent ist verpflichtet, über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm anvertraut werden oder die er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein erfährt, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Dies bezieht sich insbesondere auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auf als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich in dem rechtlich zulässigen Umfang auch auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Herausgabe von Unterlagen

Der Dirigent hat alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit überlassenen Unterlagen nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an den Verein herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Änderungen dieses Vertrages durch Individualabreden sind formlos wirksam.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, der Sitz des Vereins in [Ort einfügen].

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, [Unterschrift Verein] Datum, [Unterschrift Dirigent]

1. Diese Ausführungen sind (auch in dieser Ausführlichkeit) wichtig für die Abgrenzung zum Arbeitnehmer. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Wertung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit ebenso wenig wie das Bestehen oder Nichtbestehen von Sozialversicherungspflicht vertraglich vereinbart werden kann (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.10.2014 – Az.: L 11 R 487/13 sowie SG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2017, Az. S 21 R 6876/14 – Stadtkapelle Plochingen). [↑](#footnote-ref-1)
2. Dies gilt nur, wenn der Dirigent insgesamt, d.h. auch bei anderen Vereinen, nicht mehr als zwölf Stunden pro Woche arbeitet. [↑](#footnote-ref-2)
3. Rechtlich sicherlich fragwürdig, ob man dieses Risiko dem Dirigenten auferlegen kann bzw. die Klausel – insbesondere wegen Verstoßes gegen § 32 SGB I – überhaupt zulässig ist. Aus Vorstandssicht sollte man dies zur Sicherung des Vereinsvermögens wohl aber vorsorglich mit aufnehmen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Andernfalls läge ein starkes Indiz für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor, wenn der Dirigent im Wesentlichen nur einen Auftraggeber hat und mit diesem sein überwiegendes Einkommen erwirtschaftet. [↑](#footnote-ref-4)
5. Grundsätzlich stellt die Pflicht, die Leistung grundsätzlich persönlich zu erbringen, ein typisches Merkmal für ein Arbeitsverhältnis dar (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 31.03.2015 – Az.: B 12 KR 17/13 R). Im Umkehrschluss gilt die Möglichkeit, sich eines Dritten als Vertretung zu bedienen, hingegen als Merkmal für eine selbstständige Tätigkeit. [↑](#footnote-ref-5)
6. Zulässig laut SG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2017, Az. S 21 R 6876/14 – Stadtkapelle Plochingen. Grundsätzlich stellt dies aber ein Indiz gegen eine freie Beschäftigung dar. [↑](#footnote-ref-6)
7. Bei mehr als sechs Stunden pro Woche geht die Finanzverwaltung in der Regel nicht mehr von einer selbständigen Tätigkeit aus. Dieses Indiz muss dann anderweitig entkräftet werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Zulässig laut SG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2017, Az. S 21 R 6876/14 – Stadtkapelle Plochingen. Grundsätzlich stellt dies aber ein Indiz gegen eine freie Beschäftigung dar, vgl. ebenso SG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2017, Az. S 21 R 7051/14. [↑](#footnote-ref-8)
9. Die Anordnung, die vertraglich vereinbarte Tätigkeit nur in bestimmten Räumlichkeiten zu verrichten, kann bei deren nur zeitlich beschränkten Zurverfügungstellung eine Weisungsgebundenheit in zeitlicher Hinsicht begründen, soweit die Zeitspanne nicht so bemessen ist, dass dem Mitarbeiter ein erheblicher Spielraum verbleibt. Die Zuteilung konkreter Räumlichkeiten innerhalb eines bestimmten Zeitfensters soll jedoch nicht gegen eine Weisungsunabhängigkeit sprechen (vgl. BSG, Urteil vom 14.03.2018, Az. B 12 R 3/17 R). Auch selbstständige Tätigkeiten können oder müssen zum Teil der Natur der Sache nach am Sitz des Auftraggebers erbracht werden (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2015, Az. L 4 R 1570/12 sowie SG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2017, Az. S 21 R 6876/14 – Stadtkapelle Plochingen). [↑](#footnote-ref-9)
10. Dementsprechend wird auch keine Vergütung bezahlt. Andernfalls läge wiederum ein starkes Indiz für eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. [↑](#footnote-ref-10)
11. Für Konzerte ist im Zweifel der Abschluss eines besonderen Konzertveranstaltungsvertrags zu empfehlen. Diese Klauseln bilden daher nur einen Ausschnitt etwaiger notwendiger Regelungen ab. [↑](#footnote-ref-11)
12. Im Falle einer Krankheit gilt § 616 BGB. Nach dieser Vorschrift behält der Künstler grundsätzlich seinen Anspruch auf die Vergütung. Allerdings handelt es sich bei § 616 BGB nicht um zwingendes Recht, sodass er grundsätzlich abdingbar ist. Diese Regelung hat sich in der Veranstaltungsbranche eingebürgert. [↑](#footnote-ref-12)
13. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung bzw. Störung des Konzerts auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhindert werden konnten. Ein heftiger Regenschauer während eines Open-Air-Konzerts fällt nicht darunter. Ein Sturm/Tornado, der zu einer Gefährdung der Zuschauer führt und deswegen zu einer Absage aus Sicherheitsgründen führt, stellt höhere Gewalt dar. [↑](#footnote-ref-13)
14. Dies ist die ausführliche Fassung zum Datenschutz. Hier wird das Weisungsrecht zwar auf den Umgang mit personenbezogenen Daten beschränkt, doch besteht auch insoweit die Gefahr, ob das Gesamtbild der Tätigkeit des freien Mitarbeiters in solchen Konstellationen nicht für eine abhängige Beschäftigung spricht. Darüber hinaus gilt, dass wie jede andere Person, die mit personenbezogenen Daten umgeht, auch der datenschutzrechtlich eingegliederte freie Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet und entsprechend belehrt werden muss. [↑](#footnote-ref-14)
15. Die Vertragslaufzeit kann natürlich befristet werden. Ebenso können die Kündigungsfristen weitestgehend flexibel angepasst werden bzw. sich an der gesetzlichen Regelung des § 621 BGB orientieren. [↑](#footnote-ref-15)